



## Erster Absatz.

Ob die alt römische Grenz-Stadt  
Windobona, oder Fabiana auf dem  
Platz des heutigen Wiens  
gestanden?

---

**D**as vor mehreren Jahren schon gethane  
Versprechen, wegen der Continuation des  
alt und neuen Wiens, in Beschreibung  
der heutigen Stadt und Vorstädten, wird  
endlich Zeit seyn zu halten, und (wann Gott will)  
sollen nächstens drey kleine Theile mit Kupfern be-  
gleitet zum Vorschein kommen. Dafern wir aber  
von der Sache zuverlässig schreiben wollen, müssen  
wir zuvorderist rechten Grund darzu legen, und we-  
gen streitig gemachter Lage des alt und neuen Wiens,  
Richtigkeit machen. Würden wir uns nicht dem  
Gespötte der Herren Schrift-Richter aussetzen, und  
ihnen

ihnen sich mit uns zu balgen Stoff an die Hand geben, wenn wir das gegenwärtige Wien auf der Lage des uralten Vindobona oder Fabiana, die man für gleichgültige Namen haltet, als an einem un-rechten Platz aufbaueten, wo vor Zeiten nie keine Stadt, sondern eine öffentliche Land-Strasse soll durchgangen seyn. Diese und noch andere Hindernissen, die uns Pöffen machen sollen, müssen wir vorhin aus dem Wege räumen.

Ein hochgelehrter Petrus Lambecius bemühet sich seiner Zeit gar sehr, doch umsonst, aus der Lebens-Geschichte des H. Severini mit vielen Beweisthumen zu erweisen, daß die im fünften Jahr hundert nach der Geburt unsers HErrns nahmbhaft gewesene Stadt Fabiana keineswegs unterhalb des Gallenbergs, an den äußersten Grenzen Ober-Pannoniens, in der Gegend des jezigen Wiens: sondern vielmehr oberhalb diesen Berg in Norico gelegen seye; annehbens aber kein Finger Zeig giebet, wo man solches alte Fabiana in Norico suchen, oder austreiben sollte. Inmittelst gestehet doch dieser sehr gelehrte Mann, und gewesener Kayserlicher Bibliothecarius, daß die alte Stadt Vindobona so von des Kayfers Augusti Zeiten bis zum Verfall des alt-römischen Reichs ein römisches Municipium gewesen, an dem nemlichen Ort sich befunden habe, wo wir heut zu Tage Wien vor Augen liegen sehen. (a) Dabey nur dieses anzumerken kommt, daß wo  
Lam.

(a) Vid. Lambec. Lib. 2. Comment. Bibl. Cæs. Vindob. c. 1. p. 10. seqq. & c. 2. p. 34. seqq.

Lambecius aus denen zwey Namen Vindobona und Fabiana zwey Städte macht, wir nur eine daraus machen.

Herr Doctor Kichelbecker in seiner allerneuesten Relation vom römisch-kayserlichen Hof, und der kayserlichen Residenz-Stadt Wien (b) giebt vor; es seye schwehr, ja gar nicht zu erweisen, daß eine römische Stadt, an denjenigen Ort, oder Gegend gestanden habe, wo jezo Wien zu sehen; vielmehr sey zu vermuthen, daß dieselbe weiter hinunter, nach den hungarischen Grenzen zu, wo etwan heut zu Tage die Städte Altenburg oder Haynburg liegen, müste seyn angelegt worden; Somit dieser Schrift-Steller beyde alte Namen Vindobona und Fabiana, der ehemaligen Stadt in der wienerischen Gegend, der Sachen ganz unkündig, nicht nur in Zweifel ziehet, sondern ganz abzustreiten bedacht zu seyn scheint, womit er sich bloß gabe, in dem alt-römischen Reise-Buch Antonini, und in denen Peutingerischen Tabellen schlecht bewandert gewesen zu seyn, wo ihm ohne viel Wort zu machen, zu Haynburg und Deutsch-Altenburg die Stadt Carnunto: 28000. Schritt aber weiter herauf, an der Donau Vindobona, wären vor Augen gekommen.

Auf beyder Autoren Meinungen, die man nicht gut heissen mag, haben wir da nichts anders zu erwiedern, als was wir denenselben im ersten Theil des alt und neuen Wiens (c) zur Antwort ertheilet

(b) Part. 2. c. 1. n. 4. p. 412.

(c) pag. 131. 235. & 411.

let, und mit Zuziehung unverwerflicher Zeugenschaf-  
ten den Platz der Altstadt Vindobona, so nach der  
Zeit auch Fabiana geheissen, in der nemlichen Ge-  
gend behauptet haben, wo das heutige Wien sich  
findet.

So giebt sich auch ein dritter Widersprecher an,  
nemlich der gelehrte Herr Verfasser von der Be-  
schreibung und Erklärung deren den 2ten  
November 1759. in der kays. Königl. Res-  
sidenz-Stadt Wien, auf dem sogenannten  
alten Fleischmarkt ausgegrabenen zweyen  
alten Särgen, und deren sowohl darinnen,  
als von aussen herum gefundenen anderen  
Alterthümern, in einem Sendschreiben ab-  
gefasst; nebst einer Kupferplatte, worauf  
die gemelten Särge und Alterthümer ge-  
nau abgestochen sind. Wien gedruckt mit  
von Gbelischen Schriften, im neuen Mi-  
chaeler-Haus. In diesem Sendschreiben scheint  
der Herr Autor gar nichts zu wissen von einer zu al-  
ten Zeiten allda gestandenen Stadt. Er befließiget  
sich Vindobona, auch folglich Fabiana von der Lage  
des jezigen Wiens hinweg zu schieben, ist aber nicht  
wissentlich, wohin? weil er den Platz nicht bestim-  
met. Wo dermal Wien stehet, gieng seiner Meinung  
nach eine Heer-Strasse durch, und nach Anweisung  
erst gemelter Todten-Särgen, konnten da nichts  
als Grab-Städte, und weder Vindobona noch ein  
andere Stadt gewesen seyn. Den eigentlichen Be-  
griff von der Sache dem Leser beyzubringen, legen  
wir

wir demselben die im Beschluß besagten Sendschreibens enthaltene Ausdrückungen vor Augen, des Inhalts:

„ Schließlich ist in Ansehung des Orts, wo  
 „ unsere Monumenta gefunden worden, noch an-  
 „ zumerken, daß zu den alten römischen Zeiten nicht  
 „ erlaubt war in denen Städten Begräbnisse zu  
 „ haben; wie dann solches in denen LL. XII. Tab.  
 „ ausdrücklich verboten war, da es heißt: Homi-  
 „ nem mortuum in Urbe ne sepelito, neve  
 „ urito; welches Verbott auch nach der Zeit ver-  
 „ schiedene Kayser, als Hadrianus, Antoninus,  
 „ Diocletianus, und Maximianus erneuert, und  
 „ der erstere sowohl denenjenigen, die einen Todten  
 „ in einer Stadt begraben, als auch dem Magistrat  
 „ derselben Stadt, der solches gedulden würde, eine  
 „ Straffe von 40. Goldstücken auferleget hat. Da-  
 „ hero leicht zu begreifen ist, warum das obbemelte  
 „ herrliche Mausoleum deren Secundinorum nicht  
 „ in der Stadt Trier selbst, sondern außer dersel-  
 „ ben an der Landstrassen zu sehen ist? Wie auch  
 „ warum man überhaupt die alten Todten-Gedenk-  
 „ mable der Römer außer denen Städten, an denen  
 „ öffentlichen Landstrassen antrifft; auch einige de-  
 „ renselben in denen Aufschriften so gar enthalten,  
 „ wie viel Schuhe Erdreich die Grabstadt in Fron-  
 „ te gegen der Landstrassen zu: und wie viel sie der  
 „ Länge nach im Acker hinein habe? Deren einige  
 „ bey dem Montfaucon Tom. V. Lib. 3. c. 6. im  
 „ Kupferstich zu sehen sind.“

B

„ Da

„ Da nun aber unsere beyde Särge gleichwohl  
 „ in der Stadt auf dem so genannten alten Fleisch-  
 „ markt; nicht weniger auch derjenige, welchen man  
 „ obgedachter maßen Anno 1662. nächst dem Burg-  
 „ Thor allhier ausgegraben, unter denen alten  
 „ Stadtmäuern gefunden; und überdieß auch vor  
 „ wenigen Jahren bey Führung des neuen Gebäues  
 „ des der kaysrl. königlichen Burg hinauswärts  
 „ rechter Hand liegenden Minoriten-Closters ver-  
 „ schüdene alte römische Urnæ und Lachryma-  
 „ toria aus gegraben worden: so fließet von selbst  
 „ daraus, daß dieser Tractus, nemlich vom alten  
 „ Fleischmarkt biß über das Burg-Thor, und dem  
 „ Minoriten-Closter hinaus, weder in dem in de-  
 „ nen alten römischen Zeiten berühmt gewesen  
 „ Vindobona, noch einer andern Stadt begriffen  
 „ war, sondern allda eine öffentliche Landstrasse, die  
 „ an beyden Seiten mit Grab-Städten besetzt war,  
 „ gewesen seyn müße. „ So viel im Beschluß ge-  
 „ dachten Sendschreibens.

Wann dieses bisher Beygebrachte so viel als für  
 gewiß erwiesen, gelten soll, so würde die Meinung  
 des Lambecii zum Theil wegen Fabiana: und das  
 Fürgeben des Herrn Kichelbeckers wegen Vindobo-  
 na hauptsächlich bestärket, nemlich daß unter diesen  
 beyden Namen nie eine römische Stadt an dem Ort  
 des jezigen Wiens gestanden seye; und daherö kein  
 Mensch noch biß auf diese Zeiten zu sagen wüßte, wo  
 dann Vindobona, oder Fabiana gestanden? Zumal  
 man aber dieser Seits solcher Meinung ist, halt man  
 ande-

anderer Seite das Widerspiel, und wegen gegebener einzigen Ursache, wird man mit ansehnlich gelehrten Leuten, die man an oben citirten Orten zu seiner Sicherheit angeführet, seine Meinung in geringsten nicht ändern, noch weniger die Worte widerrufen, oder zu Bestärkung derselben sich um neue Hülfsmittel bekümmern: oder neue Untersuchung machen, ob man recht, oder nicht recht daran gewesen? Mit diesen verschonet zu seyn, wollen wir uns ausbetten, und nur allein dieses erbetten haben, über die zwey römischen Todten-Särge: über die in denselben gefundenen Bein-Knochen: über die schwarzen mit Aschen und Kohlen angefüllte Schüsfein und Todten-Töpfe; wie auch über die Erklärung derselben und über der Sendschreiben Schluß unsere Betrachtung machen zu dürfen, und kürzlich zu untersuchen, ob diese in Wien ans Tags-Licht gebrachte Monumenten einen hinlänglichen Beweis machen sollen, daß an der Stelle des nunmehr floriranten Wiens, keine römische Stadt habe stehen mögen?

Nur die zween auf dem alten Fleischmarkt gefundene Todten-Särge gaben dem Herrn Verfasser Anlaß zu seiner Meinung. Diese bestärken ihn dergleichen mehr andere Alterthümer, die man bey Burg-Thor, und im Minoriten-Closter gefunden. Zur größern Bestärkung desselben Meinung sagen wir von noch mehrern dergleichen in- und nächst Wien entdeckten Grabmahlen. Bey Erweiterung des Stadt-Grabens vor dem Neu-Thor, und Abbrechung

chung der St. Johannes-Fischer-Kirchen, ist man auf uralte Gräber kommen, und seynd große Todten-Beine ausgegraben worden. (d) Nebst diesen fande man auch hebräische, oder vielmehr phöniciſche in Stein gehaute Inſchriften. (e) Im Jahr 1690. als man wegen den des zu Augspurg gekrönten römischen Königs Joseph I. Einzug in Wien, benebens andern gewöhnlichen Zurüstungen bey dem Stock am Eisen die Fundamente zu Aufrichtung einer Ehren-Pforte grabete, kame man in solcher Arbeit auf ein mit Ziegeln ausgemauertes Grab, worinnen die Gebeine in ihrer Ordnung eines Cörpers gelegen, wegen welcher Dicke und Länge man schließen können, daß es eine sehr große Person hat seyn müssen; auf einer Seite stunde ein Haſen, so Zweifels ohne, sagt der Autor, für das ewige Licht gewidmet gewesen: und auf der andern ein Trübel mit unterschiedenen Münz-Sorten, unter welchen der Kayser Titi Vespasiani, Gratiani und Valentiniani die bekanntesten gewesen. (f) Im Jahr 1718. ist bey Reparirung der Laxenburger Straßen ein dergleichen ausgemauertes gewölbtes Grab, und in solchen nebst Todten-Beinen, und erdenen Geschirren auch ein Schwert und Lanzen, mit mehr andern Sachen gefunden worden, woraus man geschlossen, daß der Abgelebte und allda

Begra-

(d) Rasch in der Stiftung des Schotten-Closters.

(e) Wilhelm Pramer, Ehrenpreiß der Stadt Wien.

(f) Feig. Adler-Schwung Part. 2. p. 609.



Begrabene ein wegen Kriegs-Thaten berühmter Mann gewesen. (g) Anno 1723. hat man im Monat Juny in der Rossau auf dem so genannten Tury tief in der Erden zwischen uralten Gemäueru eines Riesen Kopf, vermoderte Gebeine und Zähne gefunden. (h) So haben auch im Jahr 1762. im späten Herbst die Arbeits-Leute zu Herrnsals im Hausgarten Ihrer Excellenz der verwittibten Fr. Gräfin von Daun in einer von Stein und Ziegel ausgefegten Grabstadt ganz vermorschte Todten-Beine und Stücke vom Schedel, die wir mit Augen gesehen, herfür gezogen. Nichts zu melden von Gündendorf, wo nicht weniger uralte Grabstädte mit hebräisch-phonischen Inschriften unter die Hände gekommen. Wie nun nicht allein die Römer, sondern auch andere alte Völker die Körper der Verstorbenen gemeinlich außer denen Städten zur Erden zu bestatten pfligten, und der Ursache wegen die erst berührten Grab-Monumenten einen desto stärkern Beweis machten, daß, wo sie entdecket worden, keine Stadt, sondern nur Landstraßen haben seyn mögen, so konnte sicherlich weder in Wien noch rings herum in dieser Gegend, das alte Vindobona zu finden gewesen seyn. Allein die Sache verhält sich anders, und braucht aus einander gesetzt zu werden. Die dieser Orts und sonderlich in der Stadt zum Vorschein gebrachten

B 3 Grab

(g) Car. Gustav. Hereus inscript. & Symb. var. argum. p. 323.

(h) vid. alt und neues Wien. p. 1420.

Grabmahle bestärken vielmehr unsere, als des Herrn Verfassers Meinung.

Zur Bestätigung seiner Worte führet derselbe einen noch andern und gar trüfftigen Beweis an, insonderheit die offenbare Ursache, warum an denen alt römischen Orten, wo Gräber gewesen, keine Stadt habe stehen mögen. Er beweiset dieses aus denen römischen Gesäzen der 12. Tafeln, wo es ausdrücklich verboten ward, einen todten Menschen in der Stadt weder zu begraben, noch zu verbrennen. Somit, da man erst neulich in der Stadt Wien am alten Fleischmarkt Särge mit römischen Todten-Beinen gefunden, konnte darum keine Stadt sich da gelegen befunden haben. Wir setzen darzu, daß dieses zweysache Verboth, so vom griechischen Gesäzgeber Solone herrührete, zum Nutzen des gemeinen Wesens bey denen Römern loblich eingeführet worden. Und zwar der Leichenbrand in den Städten propter ignis periculum, (i) wegen Feuers Gefahr; und die Stadt-Bearäbnuken, quod non aer solum vicinus apertis monumentis & vaporibus è terra exhalantibus inficitur, (k) weil durch die Eröffnung der Gräber, und durch die aus der Erde aufsteigende Dämpfe der nächste Luft angesteckt wird. Prius autem quisque in domo sua sepeliebatur, postea vetitum est Legibus, ne foetore ipso corpora vi-

ven-

(i) Tull. Cic. Lib. 2. de Leg.

(k) Cod. Justin. tit. de Relig. & sumpt. Fun.

ventium contacta inficerentur. (1) Ziebes vor ist jedermann in seinem Haus begraben worden; hernach ward es durch die Gesäße verboten, damit durch den Gestank die Leiber der Lebendigen nicht angesteckt würden.

So gemessen aber und heilig das Gesäß des verbotenen Leichenbrands und Beerdigung der Todten in den Städten scheinen mag, so ist doch weltkundig, daß keine Regul, kein menschliches Gesäß ohne Ausnahm. Ueber das Gesäß des untersagten Leichenbrands in Städten hielte jedermann gern fest, weil es der Feuers-Gefahr halber jedermänniglich antraffe. Aber wegen den Begraben in Städten, fanden sich andere Umstände, die der Herr Verfasser mit dem wenigen so er meldet, nicht ausdrücken konnte. Nachdem man zu ältesten Zeiten alle Leichen theils in Häusern, meistens aber außser denenselben in Wäldern, grünen Auen und Feldern, auf Bergen und in Höhlen beygesetzt und begraben, und fast jedwederer Ort tauglich darzu erachtet ward, sieng nach der Zeit der Leichenbrand und das Todten-Feuer an, welches außser denen Hebräern, bey aller Heydenschaft der ganzen Welt lichterloh fortbrannte, bis zum Aufgang des christlichen Glaubens-Licht; absonderlich der königlichen, kayserlichen und anderer aus den fürnehmsten Personen Todten-Körper beyderley Geschlechts, in thörlicher Einbildung, so ihnen der Satan beygebracht, um die Verordnung

B 4

GDt

(1) S. Isidor. Lib. 14. Orig. c. 11.

Gottes wegen Beerdigung der Verstorbenen zu stöhren, und theils nach Lehre des uralten Weltweisen Heraclitus, (m) daß weil alle Dinge aus dem Feuer gezeuget werden, also auch wiederum, und zwar der menschliche Leib durchs Feuer aufgelöset und gereiniget werden müse. Nichts destoweniger haben mehrere aus denen römischen Familien, nach Plinii (n) Zeugnis den alten Brauch beybehalten, und ihre Verstorbenen nicht verbrennt, sondern begraben.

Es schreibet Eutropius, (o) der Kayser Trajanus seye der erste in der Stadt Rom begraben worden. Deme ist aber nicht also. Denn der todte Körper dieses Kayfers ward in Asien, wo er gestorben, verbrennt, und die nach Rom gebrachte Asche in desselben prächtigen Ehren-Säulen beygesetzt. Noch andere fanden sich aus denen fürnehmsten Geschlechtern und Männern von großen Verdiensten, deren Leichname nicht nur lang vor den Trajanum, sondern auch nach denselben wirklich in der Stadt Rom begraben worden, weil sie privilegirte Personen und dem Gesag der 12. Tafeln nicht unterworfen waren. Tullius (p) macht uns einige namhaft. Diese seynd gewesen Fabricius, Valerius, Publicola, Posthumus und Tubertus. Die Claudische Familie hatte auch ihre Begräbnus in der Stadt. (q).

Die

(m) ap. Diog. Laert. Lib. 9. de Vit. Philos. c. 71.

p. 537.

(n) Hist. Nat. Lib. 7. c. 54.

(o) Brev. Hist. Rom. Lib. 8. c. 2. n. 17.

(p) Lib. 2. de Leg.

(q) Sueton. in Tib. c. 1.

Die Vestalischen Jungfern waren auch frey und an das Gefäß nicht gebunden. Und wenn sie auch gesündigt, wurden sie nach einem andern Gefäß lebendig in der Stadt in campo scelerato, auf dem Laster-Feld in die Erde verscharrt. Also wurden auch des Julii Cæsaris Gebeine intra mœnia innerhalb den Stadtmauern zu Rom begraben. (r) Dieß ist, was Servius (s) angemerket: Imperatores & Virgines Vestæ, quia Legibus non tenentur, in Civitate habent sepulcra. Die Kayser und Vestalischen Jungfern, weil sie denen Gefäßen nicht unterworfen, haben in der Stadt ihre Begräbnüßen. Alle Nachkommenlinge aus denen Geschlechtern Fabricii und Publicolæ genossen gleichen Vorzug: Fabriciis & Valeriis, sagt Plutarchus, (t) concessum, ut in foro sepelirentur. Denen Fabriciern und Valeriern ist gestattet auf dem Platz begraben zu werden.

Der Begräbnüßen aber in Städten waren zweyerley: eine der menschlichen ganzen todten Körper: die andere der vor den Städten draußen verbrannten Leiber übergebliebenen Knochen und Aschen. Ungeachtet des Verboths: Hominem mortuum in Urbe ne sepelito, daß kein menschlicher Leichnam in der Stadt sollte begraben werden, geschah es jedoch dennoch, wie aus dem Erzehlten abzunehmen. Und

B 5

die

(r) Dio Cass. Lib. 44. p. 243.

(s) Comment. ad Lib. 11. Aeneid.

(t) ap. Lil. Gyrald. de Sepult. c. 5. p. 261.

diemeil das Gefas auch so gar auf die Todten. Beine sich erstreckte, so wurden doch ganze Körper, aber selten in denen Städten begraben, aber desto gewöhnlicher der verbrannten Beine und Aschen in Städten beygesetzt. Im letztern Fall, da die fürnehmern Geschlechter dem Gefas nicht strictè unterworfen waren, und leicht dispensiret wurden; oder die Mächtigen in Provinzen mit sich selbst dispensirten, und zwar desto leichter: quia cessante causa effectus cessabat, daß durch beygesetzte Beine und Aschen der Verbrannten Körper in denen Städten keine böse Ausdünstungen zu besorgen waren: so kann aus dem kein richtiger Schluß folgen, daß wo man der Zeit römische Begräbnißen antrifft, darum keine Stadt da soll gewesen seyn. Wie es in Rom geschehen, so geschah es auffer Rom in denen Provinzen und in römischen Reichs-Städten in gleicher Uebung; aber da öftters dort feltner, nachdem sich die Lands-Verweser, Stadthalter: die obersten Befehlshaber der Legionen und andere vom Adel sich an das Gefas binden, oder nicht binden ließen. Hiemit giengen sie, wie folget, zu Werke.

Auf der Brand-Stadt auffer den Städten samleten die betrübten Mütter ihrer abgeleiteten und verbrannten Kinder: oder die nächsten Befreundten der andern vom Feuer nicht gar verzehrte Beine, und Knochen, wuschen sie mit Wein, Milch und wohlriechenden Wässern, reinigten sie von allen Unrath, und samt der sorgfältig aufgelesenen Asche trugen sie solche öftters mit sich in die Stadt, und legten sie  
bey

hey in unterschiedlichen Grabmahlen, die sie Sarcophagos, Tumbas, Urnas, Cippos, Ollas, und dergleichen zu nennen pflegten, und sowohl aus gemeinen Stein, wie die auf dem alten Fleischmarkt gefundene, nun aber im Hof des burgerlichen Zeughauses stehenden Särge weisen; als auch aus kostbaren Marmorstein, aus Silber, Gold und erdenen Todten-Lopfen und allerhand Geschirren bestanden, welche sie in denen nächst ihren Häusern gelegenen Gärten in die Erde vergruben. Die großen Särge, wie deren einer vom Fleischmarkt lehret, mußten jedoch nur solchergestalt in die Erde eingesenkt worden seyn, damit der Deckel ab, und beyseits gehoben, und mehrer aus einer Familie verstorbenen und verbrannter Beine und Aschen beygesetzt werden könnten. Denn in gemelten Sarg fanden sich die Anzeigen von vier unterschiedenen Personen. Andere hingegen setzten dergleichen Ueberbleibsel bey, in ihren außershalb den Städten gelegenen Grabmalen, welche sie an öffentlichen Straßen aufrichteten und mit denkwürdigen Inschriften ausziehetren. Da fanden sich die Begräbnußen aller anderer, derer ganze Leichname ohne Verbrennung zur Erden bestattet wurden.

Welcher Gestalt und mit was Umständen Beine und Aschen auf denen Brand-Städten gesamlet worden, giebt die Auskunfft Tibullus durch sein eigenes Beyspiel, wie es mit ihm dermal einstens werde hergehen. Er singet von der Sache ganz kläglich erstens:

Mete..

*Me tenet ignotis agrum Phœacia terris,  
Abstineas avidas mors violenta manus!  
Abstineas mors atra precor, non hic mihi  
Mater,*

*Quæ legat in mæstos ossa perusta sinus,  
Non soror Assyrios cineri quæ dedat odores,  
Et fleat effusis ante sepulcra comis (u).*

Noch kläglicher lässet er sich hören, wo er das Trauer-  
Lied seines Leichen-Brands also anstimmet:

*Ergo cum tenuem fuero mutatus in umbram,  
Candidaque ossa super nigra favilla teget;  
Ante meum veniat longos incompta capillos,  
Et fleat ante meum mæsta Neæra rogam.*

*Sed veniat caræ matris comitata dolore:  
Mæreat hæc genero, mæreat illa viro.*

*Præfata ante meos manes, animamque precata,  
Perfusaque pias ante liquore manus.*

*Pars quæ sola mei superabit corporis ossa  
Incinctæ nigra candida veste legant.*

*Et primum annoso spargant collecta Lyæo,  
Mox etiam niveo fundere lacte parent.*

*Post hæc carbasseis humorem tollere velis,  
Atque in marmorea ponere sicca domo. (x)*

Womit er so viel zu verstehen giebt, wie seine trau-  
rige und betrubte Mutter, seine Schwester und Ehe-  
gattin mit langen ausgeschlagenen Haaren, und um-  
gürteten offenen schwarzen Kleidern vor seinen Leichen-  
brand

(u) Tibul. Lib. 1. Eleg. 3. ad Messal. p. 204.

(x) Id. Lib. 3. Eleg. 2. p. 281.



brand voll der Betrübnuß ein klägliches Weinen, Trauren und Leidwesen vollführen: wie sie nach Verbrennung seines Körpers seine unter der schwarzen Asche liegende Beine, mit sauber gewaschenen Händen, in ihren Schooß sammeln, von Unrath reinigen, mit Wein und Milch abwaschen, in einen leinen Tuch lüfften, oder ausschwingen, dann endlich mit Specereyen in einem Marmor-Geschirr beysetzen werden. Mit kurzem redet auch Maro davon:

*Postquam collapsi cineres & flamma quievit,  
Reliquias viro, & bibulam lavere favillam:  
Ossaque lecta cado texit Chorinaeus abeno. (y)*

Obschon sehr viel aus denen Römern die gesammelte Beine und Aschen in denen zubereiteten Grabstätten pflegten einzusenken, allwo, wie oben gesagt worden, auch gemeiniglich die unverbrannten Leichname die Begräbnuß hatten, so brachten hingegen andere die Reliquien ihrer verbrannten Freunden, und nächsten Anverwandten in die Stadt, und setzten sie bey in ihren Gärten. Plutarchus: (z) *Ejus, qui triumphum egisset, ac deinde mortuus, crematusque esset, licebat os sumptum in Urbem inferre, ac deponere.* Es war verstatet, desjenigen Beine in die Stadt zu bringen, und zu begraben, welcher einen Triumph aufgeföhret, hernach gestorben und verbrennet worden. Aus solchen seynd gewesen  
die

(y) Lib. 6. Aeneid.

(z) Quæst. Rom. 79. p. 481.

die Gebeine und Asche des Dionis, des Sylla, Iulii Cæsaris, Trajani und anderer großen Männer, die in Städten ihre Begräbnuß gefunden haben. Aber nicht diese allein, sondern auch vieler anderer Helden und tapferer Leuten Grabstädte, wo derselben Beine und Aschen eingesenket waren, hat man in Rom gesehen, wovon Prudentius (a)

*Et tot templa Deum Romæ, quot in urbe sepulcra*

*Heroum numerare licet, quos fabula manes Nobiliat, nosier populus veneratus adorat.*

Auch außer Rom in andern Städten müssen Begräbnußen zu sehen gewesen seyn, sintemal Maro (b) gesprochen: *Aedibus hunc refer ante suis & conde sepulchro.* Bringe diesen zurück in sein Haus, und bestatte ihn zur Erden. Und wie eben dieser furtreffliche Poet (c) anderswo schreibet:

*Innumeras struxere pyras & corpora partim  
Multa virum terræ infodiunt, avelæque partim*

*Finitimos tollunt in agros urbique remittunt.*

Daß nemlich viele aus denen todten Körpern, theils auf denen Scheiter-Hauffen verbrennt, oder in die Erden begraben, und auf denen Aekern verscharrt;

(a) Lib. i. contr. Symmach.

(b) Lib. ii. Aeneid.

(c) ibid.

ret; theils in die Stadt zurück gebracht worden, wodurch das Zurückbringen sowohl ganzer Leichen, als der verbrannten Reliquien zu verstehen. Zu beyderley Begräbniß konnten die Gärten in Städten eben recht und am allerdienlichsten scheinen, weil die Römer und andere Heyden der verstorbenen Seelen an Gärten und an schöner Grüne Ergöszungen zu haben vermeinten. Einfolglich es ein Brauch und Gewohnheit gewesen, öftters wo nicht ganze Körper, wenigstens der verbrannten Knochen und Aschen in Städten zu begraben.

Warum man der fürnehmern und wohlhabenden Römern Todten-Beine und Aschen in städtischen Haus-Gärten beygesetzt, geschah theils aus der Verstorbenen letzten Willens-Meinung, theils aus derselben Erben Veranstellungen. Alle heydnische Völker, und sonderheitlich die Römer, wie gemelt, stunden in dem falschen Wahn, daß die Seelen der Abgeleiteten Ergöszung und Erquickung an der Unnehmlichkeit grüner Kräuter, Blumenwerk, Bäumen, Gesträuch und Gärten fühlten, wodurch sie sich die Traurigkeit, und den Verdruß wegen verlohrenen Leben, zu mildern glaubten. Sie wollten lieber an grünen Orten und in Gärten, als anderswo beygesetzt werden, allwo man auch ihren letzten Willen desto fleißiger vollziehen konnte. Denn sie machten Stiftungen für gewisse Leute, die ihre Grabstädte besorgen; dieselben zu gewissen Zeiten mit Rosen bestreuen, Lampen-Lichter anzünden und brennen; absonderlich den Jahrestag ihres Ablebens herrlich begehen.

begehen; Opfer verrichten, und dabey gastiren müssen. Solches beweiset eine zu Ravenna gefundene Inschrift (d)

VT. QVOT. ANNIS. ROSAS. AD. MONVMENTVM.  
EIVS. DEFERANT. ET. IBI. EPVLENTVR.  
DVNTAXAT. IN. V. ID.  
IVLIAS.

Dergleichen auch auf einem andern Stein zu Padua: und auf einem dritten zu lesen war. (e) Doch deutlicher redet von der Sache die folgende Inschrift: (f)

HI. HORTI. ITA. VTI. OPT. MAXIMIQVE. SVNT.  
CINERIBVS. SERVIANT. MEIS.  
NAM. CVRATORES. SVSTITVAM.  
QVI. VESCANTVR.  
EX. HORVM. HORTORVM. REDITV.  
NATALI. MEO.  
ET. PRAEBEANT. ROSAM. IN. PERPETVVM.

Diese Gärten, gleichwie sie die besten und größten seynd, also sollen sie meinen Aschen zum Dienst gereichen. Denn ich werde Sorgträger verordnen Die vom Einkommen dieser Gärten all meinem

Geburtstag Mahlzeit halten:  
Und immerdar Rosen sträuen sollen.

Beym

(d) ap. Joh. Faes in Not. Gyrald. de Sepult. c. 1. p. 29.

(e) ibid. & ap. El. Sched. de Diis Germ. c. 49. p. 687. & 689.

(f) ap. Gruter. in Antiq. p. 636.

Beym Lazius (g) ist auch eine Inschrift vorhanden, die von dergleichen Garten und Stiftung Weidung machet. Hauptsächlich aber ist von der Sache Modestinus (h) zu verstehen, wo er ein Stück einer testwilligen Verordnung anziehet. Servi mei sint liberi, si in monumento meo solemniter manere fecerint. Meine Leibeigene sollen frey seyn, sofern sie bey meiner Grabstadt die gewöhnlichen Opfer und Jahrtäge beobachten werden. Dessen Ausleger heyseset: Saccus servus meus, & Irene & Eutychia ancillae meae omnes sub hac conditione liberi sunt, ut monumento meo alternis mensibus lucernam accendant, &, quae fieri consueverunt, peragant. Der Sack mein Bedienter, und Irene und Eutychia meine Dienst Mägde sollen unter der Bedingnuß frey seyn, daß sie wechselweis alle Monat die Lampen bey meiner Grabstadt anzünden, und was gewöhnlich zu geschehen pfleget, verrichten sollen. Wer wird es glauben, daß ein vernünftiger Römer seine Sklaven, oder Freigelassene das ganze Jahr monatlich wechselweis und täglich, absonderlich zu rauher Winterszeit, vor der Stadt draussen an der öffentlichen Landstraße, zu stäter Besorgung seiner Grabstadt, mit Lampen anzünden, mit Rosensträuben, und mit mehr andern Dienstbarkeiten habe belästigen wollen. Nicht so ungeremt kommt

¶

es

(g) Comment. Reip. Rom. Lib. 12. p. 1022.

(h) Βασιλικών 48. c. 3. ap. Sched. cit. c. p. 685.

es heraus, wann man dieses von denen städtischen Haußgärten versteht, in welchen die bestellten Aufseher und Aufseherinnen den letzten Willen ihrer Herren viel accurater ausrichten konnten.

Wie nun aus diesen bis hieher Erzehlten leicht abzunehmen, daß gleichwie in Rom, also auch in andern Reichs-Städten zweyerley Begräbnissen, nemlich ganzer Leichnamen, und der verbrennten Körper Knochen und Aschen sich vorgefunden, doch mit dem Unterschied, daß der ganzen Körper wenig: der Ueberbleibsel aber mehrer von Verbrennen zu finden gewesen, derley Begräbnissen aber in Wien, und um Wien, und zwar neulich erst zween Todten-Särge auf dem alten Fleischmarkt zum Vorschein gekommen seynd; so ergiebt sich hieraus die Folge, daß mehr gedachte Särge den Beweis von einer da durchgehenden Landstrasse nicht machen, sondern vielmehr bestärken, daß von gedachten alten Fleischmarkt bis zum kaiserlichen Burg-Ehor hinauf eine Stadt, als keine Stadt gestanden seye. Wo sollte man die Lage des alten Bindobona suchen? Nicht in Wien, auch nicht um Wien herum, wenns wahr ist, daß, wo alte Grab-Monumenten entdeckt werden, keine römische Stadt habe stehen können: nun aber in Wien, und allenthalben zur Landseite um Wien herum dergleichen seynd gefunden worden? Wenn keine Stadt sich da gefunden, woher hat man dann die Todten-Cörper, oder derselben Aschen und Knochen, wo sich solche in denen Särgen finden lassen, in diese Gegend hergebracht, und warum da beygesetzt? Kommt jemanden

manden die Sache zweifelhaft vor, so erörtern ihm allen Zweifel die erst benannten zween Särge, und was unglaublich scheinen mag, machen sie leicht zu begreifen, und glaub.ich. Wir nehmen die Beschreibung und Erklärung des Herrn Verfassers von dem Sendschreiben für uns, und aus dessen Worten, mit denen er uns die Särge abschildert, machen wir unsere Folge richtig.

„ In diesem größerem Sarge, schreibet er, „ seynd in einer fünf Zoll hohen Erde die Haupt- „ Gebeine von vier Personen gefunden worden, de- „ ren zwey man von starken, zwey aber von schwä- „ chern Gliedmaßen gewesen zu seyn beurtheilet hat. „ Sodann ein Gefäß von schwarzer Erde voll mit „ Aschen, und vermischten Kohlen, . . . In dem „ kleinen Sarge fandte man ebenfalls in einer 3. „ Zoll hohen Erde einige Gebeine eines Kindes, so „ von 6. Jahren gewesen zu seyn erachtet worden; „ desgleichen einen Topf von schwarzer Erde mit „ Aschen und vermischten Kohlen. „ Auf der nach den Titul-Blat eingeschalteten Kupfer-Plate, stellet er unter den Numeris 3. und 4. die Gestalt zweer: einer größern und einer kleinern Schißel für, die erstere begreift 8. die andere 5. Zoll. Diese beschreibet er in beystehender Erklärung: „ 3. 4. zwey irde- „ ne Schißeln von schwarzer harter Erde, die voll „ Aschen mit vermischten Kohlen, und Erde in dem „ größern Sarg angetrossen worden. „

Nach diesen siehet man auf der Kupfer-Plate unter Num. 5. einen 5½. Zoll hohen zerbrochenen Topf samt

der Erklärung: „ 5. zwey dergleichen zerbrochene  
 „ Töpfe, die ebenfalls in dem größern Sarge ge-  
 „ funden worden. „ Unter Num. 6. erscheinet ein  
 4 $\frac{1}{2}$ . Zoll hohes oben auf weites: unten enges Tod-  
 ten-Geschirr, wovon die Erklärung zu lesen: „ 6.  
 „ Ein anderer ganzer Topf, den man in dem klei-  
 „ nen Sarge gefunden. „ So viel und noch mehr-  
 rers der Herr Autor in seinen gemachten Erklä-  
 rungen.

Ist es erlaubt diesen Erklärungen seine Mei-  
 nung anzuschließen, so saget man nur so viel, als  
 man zu Behauptung des alt-vindobonensischen und  
 jezig wienerischen Plazes förderlich zu seyn erachtet.  
 Die Haupt-Gebeine von vier Personen,  
 seynd mit vier Geschirren von schwarzer Er-  
 de voll mit Aschen und vermischten Kohlen  
 gefunden worden; welche Dinge den untrüglichen  
 Beweis geben, daß weil nur die Haupt-Gebeine  
 von 4. Personen da waren, aller dieser 4. Perso-  
 nen todten Körper samt denen abgehenden Beinen  
 verbrennt: und nur die übergebliebene, und auf den  
 Brandstädten gesammelte Haupt-Gebeine, samt de-  
 nen mit Kohlen vermischte Aschen, in vier unter-  
 schiedlichen Geschirren, nemlich in zwey Schüsseln  
 und zweyen Todten-Töpfen beygesetzt worden. Ein  
 gleiches wird bemerket auf dem kleinern Sarg, in  
 welchem von einem Kind auch nicht alle, sondern  
 nur einige Gebeine, samt dem Topf, mit Aschen  
 und vermischten Kohlen sich gezeigt haben.  
 Folgsam auch das Leiblein dieses Kinds vorhero ver-  
 brant,



brannt, und die mit Kohlen vermischte Aschen und wenige Gebeine die Begräbnuß in diesen Sarg gefunden haben.

Sintemal die im großen Sarg von vier Personen gefundene Beine von zwey starken, und von zwey schwächern Gliedmaßen gewesen, möchte man sie wohl etwann für zweer Männer, und so viel Frauen-Knochen erachten. Auf dem in zwey Theil gebrochenen Deckel des größern Sarges, ist mit gar netten alt römischen Buchstaben dieses eingehauet zu lesen: AVR. SECVNDINE, und das letzte einfache E nach alter Schreibens-Art so viel als AE gut, und Aureliæ Secundinæ heisset. Einer Seits dieser Schrift stehet am Ede des Deckels der Buchstab D und anderer Seits M welches heisset: Diis Manibus, denen Seelen der Verstorbenen, so fast auf allen römischen Grabmahlen geschrieben stehet. Auf dem 7. Schube langen Sarg selbst erscheineth etwas von einer Schrift, aber gleich als nur im Schatten, wovon gar nichts auszunehmen ist. Der kleinere Sarg ist ohne aller Schrift.

Aus denen ganz klaren Deductionen, die der hochgelehrte Herr Verfasser aus denen zwey Worten Aureliæ Secundinæ machet, kommt man bald in die Erkenntnuß, daß diese 5. Personen keines geringen, sondern fürnehmen Herkommens gewesen, und theils aus dem secundinischen Geschlecht abstammeten, all-dieweilen der namhaft gemachten Aureliæ Geschlechts-Namen Secundina gewesen. Dieses bestärken viele Inschriften die von dieser Familie melden, und beynt

Lazio (k) vorkommen, auch in Ober-Pannonien in Norico und nächster Gegend aus Taglicht gebracht worden, nemlich zu Passau Seccius Secundinus, zu Lily auf einem Stein Seccius Secundinus, wiederum zweymal daselbst Aurelius Secundinus: und Licinius Secundinus. Zu Petau Sempronius Secundinus. Bey St. Johann zu Stubenberg Secundinus und Secundina. Zu Laak in Crain Lordia Secundina. Zu Labach und bey St. Leith in Kärnthen Monia Secundina, zu Langenlebern ober Wien Secundinus und Secundina und dergleichen. Erst besagter Lazius (l) meldet auch von Lajo Sempronio Secundino einem römischen Stadthalter hier in Ober-Pannonien und Norico dessen Namen, sagt er, viel in Stein gehauene Inschriften in Oesterreich, Steyermark und Kärnthen darweisen. Dieser möchte vielleicht wohl am erst seines edlen Geschlechts Namen hieher gebracht und dessen Nachkommlinge, nach Zeugnis so vieler Inschriften, ein große und mächtige Familie in unsern Ländern ausgemacht haben.

In erstgemelter zu Lily befindlichen Inschrift die Lazius (m) Gruterus (n) und Montfaucon (o) fürbringen, werden eines Aurelii Saturnini und Aurelia Secundina desselben Ehegattin: dann auch eines

(k) Comment. de Rep. Rom. Lib. 12. passim.

(l) ibid. p. 973.

(m) cit. cap. p. 995. n. 30.

(n) Inscript. Vol. 1. p. 53f.

(o) Antiq. Tom. 5. p. 41.

eines 7. jährigen verstorbenen Bruders Aurelii Secundini: item einer Groß-Mutter mit Namen Decimia Quata, als vier abgeleiteter Personen gedacht, und solche Schrift hat Aurelius Crescentinus seinen liebsten Eltern und Brudern, zu Lily aufrichten lassen. Dieser vier Personen Gebeine und Aschen vermuthet der Herr Autor von dem Sendschreiben, in denen zweien hiesigen Särgen begraben gewesen zu seyn, worzu folgender Zeit erst die Gebeine samt Aschen der vierten Person mit stärkern Gliedmaßen in größern Sarg müssen gekommen seyn; mithin die erstgedachte Innschrift zu Lily derer allhier im größern Sarg beyammen liegenden Personen, nach römischen Gebrauch, nur als ein Cenotaphium, oder läßres Grabmahl, zur Ehren-Gedächtnuß wäre aufgerichtet worden.

Daß dieses außer allen Zweifel fürnehme und vom Pöbel unterschiedene Leute gewesen, belehret uns nicht allein die Aufschrift: Aureliã Secundinã, sondern die steinernen Säрге selbst, und die darinnen gefundene halb angebrannte Knochen, die gewißlich, weil mehrere mangeln, vom Leichen-Brand seynd übergeblieben, uns den sichersten Unterricht geben. Denn der armen und unbemittelten Leuten Todten-Körper, wurden keineswegs zum Scheiterhaufen gebracht und verbrennt, sondern schlechterdings außer den Städten begraben. Solches geschah auch von Burgern und andern mittleren Standes, doch mit dem Unterschied, daß diese und diejenigen gemäß ihres Vermögens, Steine mit

Inschriften, und Benennung ihrer und der übrigen Namen über ihren Gräbern aufrichten ließen. Mehrere aus den Reichsten und Fürnehmsten, die sich nicht ungern dem Gesas der 12. Tafeln unterwarfen, bestatteten ebenfalls ihrer todten, sowohl ganze Leichname, als der verbrennten Körpern Beine und Aschen außerhalb denen Städten zur Erden, wo man derothalben sehr viele und mit unterschiedlichen Inschriften gezierete, kostbare und herrliche Grabmahl, über der Fürnehmen und Reichen Gräber, beyderseits der Heer-Strassen aufgerichtet prangen sahe.

Gleichwie sich aber in Rom, in römischen Colonien und Municipien privilegirte Geschlechter fanden, die ihrer verbrennten Todten Aschen und Gebeine in denen Städten beysetzten, also möchte wohl auch das secundinische Geschlecht in den hiesigen Provinzen aleiches Recht genossen haben. Sollte dem nicht also gewesen seyn, so möchte es sich doch durch billige Auslegung aleichem Rechts angemasset haben, weil solchaner Reliquien Begräbnuß in Städten vernunftmäsig nicht so stricte verbotten seyn konnte, als die Beerdigung ganzer Todten-Cörper.

Jedennoch weil so gar Knochen und Aschen in Städten zu begraben unzulässig, und nur gewissen alten Familien, und um das gemeine Wesen verdienstlichen Männern erlaubet war, scheinen die römischen Patricii und Edelleute in Provinzen, die sich an solche Verordnungen nicht wollten binden lassen, wider das Gesas gehandelt zu haben, und solches desto

besto öfter und gewisser, als öfters und gewisser die römischen Kayser solches aufs Neu verbotten haben. Divus Hadrianus rescripto poenam statuit quadraginta aureorum in eos, qui in civitate sepeliunt. (p) Der vergötterte Hadrianus hat durch öffentliches Ausschreiben denenjenigen 40. Goldgulden zur Strafe dictiret, die in der Stadt begraben. Antonius Pius (q) intra Urbem sepeliri mortuus vetuit. Antonius der Fromme hat in der Stadt Todte zu begraben verbotten. Dieses und so gar die Ueberbleibsel von Todten haben auch die Kayser Diocletianus und Maximianus (r) in Städten zu beerdigen untersaget, und das alte Gesetz erneuert: Mortuorum reliquias, ne sanctum municipiorum jus polluatur, intra civitatem condi jam pridem vetitum est. Damit das heilige Recht der Mitbürger nicht verunreiniget werden solle, ist die Reliquien von Verstorbenen in der Stadt zu begraben schon vorlängst verbotten worden.

Der Herr Verfasser von dem Sendschreiben führet diese Kayserlichen General-Verbott selbst an zur Bestättigung seiner Meinung, daß vermög solchen und den Gesetz der 12. Tafeln, die Todten in Städten nicht haben mögen begraben werden, und eben gar recht, weil sich die Sache auch also

L 5

besin-

(p) Ulpian. Lib. 47. ff. Tit. 14.

(q) Iul. Capitolin. in Anton. Pio.

(r) in C. de Relig. & sumpt. Funer.

befindet. Daß er aber dardurch, und darum, weil römische Begräbnußen in der Stadt Wien seynd auß Taglicht gebracht worden, vom alten Fleischmarke biß zum Burg-Thor keine Stadt, sondern eine Landstrasse gewesen zu seyn erwiesen haben will, kann man für erwiesen nicht aufnehmen. So stark es immer in denen 12. Tafeln und in Kayserlichen Rescripten verboten gewesen, einen todten Menschen oder dessen Gebeine und Aschen in Städten zu begraben, so geschah es dennoch, und die zween Todten-Särge machen nicht den geringsten Beweis, daß Vindobona nicht an den Platz gestanden.

Es fragt sich warum die Kayser durch wiederhohlte Gesäze die Stadt-Begräbnußen untersaget? Niemand wird zur Antwort eine andere Ursach beybringen können, als weilien das erste Gesaz der 12. Tafeln übertretten worden. Ein oftmals wiederhohltes Gebott, ist eine klare Anzeig der öfteren Uebertretung des Gebotts. Es möchte nun solchemnach die secundinische Familie privilegirt, oder nicht privilegirt gewesen seyn, ihrer durchs Leichen-Feuer verzehrter Befreundten Aschen und Gebeine in der Stadt Vindobona beyzusetzen, so konnte sie sich doch dessen, wegen von andern, und anderer Orts eingeführten, und in Schwung gehenden Mißbrauch, auch anmaßen, zumalen das erste und älteste Gesaz nur von ganzen Körpern nicht aber, von derselben Reliquien ausdrücklich redet, und dahero der Adel und die Großen des Reichs in denen Provinzen, solches allzeit disputiren, und die Bestattung der Beine  
und

und Aschen der ihrigen in Städten sich leicht zumessen konnten. Auf solche Art, wie nicht zu läugnen ist, möchte ja ein gleiches auch das hochedle secundinische Geschlecht thun, und der ihrigen Beine und Aschen zu Vindobona in einem Haus-Garten in Todten-Särgen beysesen mögen; und hiemit nur mehrers erwiesen wird, daß an dem nemlichen Platz unter denen Römern eine Stadt, als keine Stadt, in Flor gewesen seye.

Die im größern Sarg beysammen gefundene Beine geben die sichere Anzeige des römischen Gebrauchs und Gewohnheit, indem sich die Reichern und vom Adel, auch öftters Gemeine bey ihren Lebenszeiten Todten-Särge aus gemeinen Stein, aus Marmor, Mabafter, Porphyr, Granit und dergleichen: andere gewölbte, und unter der Erden ausgemauerte Grab-Städte machen und zubereiten lassen, in welchen ihre und aller der Ihrigen aus denen Erben, und oft ganzer Familien Beine und Aschen die Begräbnis hatten, wovon hier die sattfame Zeugnuß gemacht wird aus denen zahlreichen Urnen und Todten-Töpfen, die man vor einigen Jahren bey Erbauung des Minoriten-Klosters zum Vorschein gebracht. Ein gleiches bezeugen gar viele Inschriften, deren wir nur eine einzige, so eben in Wien gefunden worden, hieher setzen, des Inhalts: (s)

D. M.

(s) ap. Hermet. Schallauz. Exempl. Sac. vetust. Rom. Mon. 4.

D. M,  
 AVREL. VRSVLÆ. CON.  
 CARISSIMÆ. ANNO. XLVI.  
 SEP. CELSINVS.  
 VET. LFG. X. G. VIVVS.  
 SIBI. ET. SVIS. FECIT.

Diis Manibus  
 Aurelius Ursulæ Conjugi  
 Carissimæ anno quadragesimo sexto (mortuæ)  
 Septimus Celsinus  
 Veteranus Legionis decimæ Geminæ vivus  
 Sibi & suis fecit.

Denen Seelen der Verstorbenen.  
 Dieses hat der Aureliæ Ursulæ seiner  
 geliebtesten Ehe-Consortin, die im 46. Jahr  
 gestorben, Septimus Celsinus ein alter  
 Kriegs Mann  
 aus der zehenden doppelten Legion  
 für sich und die Seinigen ins Werk gerichtet.

Aus diesen bey Lebzeiten veranstalteten Grab-  
 mahlen, waren einige theils freundschaftliche, theils  
 Erbs-Begrabnüssen. Cum olim, saget Turnebus  
 (t) qui locupletes erant, in suis fundis aliquid  
 loco sepulturæ ponerent, & privata haberent  
 ibi sepulcra familiarque suæ aut hæredibus &c.  
 Die Reichern verschafften sich auf ihren eigenen  
 Grund und Boden die Grabstädte, in welchen sie,  
 ihre Familien, oder Erben die eigenthümliche Be-  
 grab

(t) Lib. 5. Advers. c. 16,



gräbnissen haben sollten. Desgleichen saget Sanctius: (u) In sepulcra non tantum unum inferbatur cadaver, sed tota familia in illa jus habebat, quasi hæreditarium. „Nicht nur ein  
 „ todter Körper (nicht nur eines einzigen verbrenn-  
 „ ten Leichnams Beine und Aschen) wurde in eine  
 „ Grabstadt gelegt, sondern die ganze Familie hat-  
 „ te gleichsam das Erb-Recht darzu.“

Schon oben ist aus dem Adler-Schwung eines beim Stock in Eisen in einem ausgemauerten Grab gefundenen Körpers Meldung geschehen, dessen Gebeine in ihrer gehörigen Ordnung gelegen; woraus abzunehmen, daß dieser unverfehrt, und ohne Leichen-Feuer all dort begraben, hiß auf die Beine verwesen seye. Sofern eine Stadt da gestanden wäre, hätte nach Erachten des Herrn Verfassers von dem Sendschreiben, dieser ganze Todten-Körper, wegen hohen und ausdrücklichen Verbott der 12. Tafeln, und der neu wiederhohlten kayserlichen Generalien, nie an der Stelle begraben werden können. Allein auch dieses hindert die Behauptung unsers Platzes nicht. Es stande die Stadt Vindobona da, und der ganze Körper ward doch auch da begraben. Es heißt in der Geschichte von der Erfindung dieses Alterthums, daß man aus denen Großen, des all da begrabenen Gebeinen, schließen können, daß er ein großer Mann gewesen; Wir aber schließen aus dessen gemauerten Grabstadt, daß er ein um das gemeine Wesen grosser und hochverdienter Mann gewesen, welcher gleich  
 einem

einem andern privilegierten edlen Römer, nicht in einem Winkel, oder in einem Privat-garten, oder vor der Stadt draußen an der Landstrafen, sondern auf öffentlichen Platz der Stadt Vindobona: gleichwie die Fabricier und Valerier zu Rom auf dem Platz begraben zu werden die Ehre hat haben mogen.

Um so viel mehr aber konnte dieses Manns Begräbnuß in der Stadt zu den Zeiten des Kayfers Valentinian, dessen Münz-Stücke nebst anderen älteren im Grab gefunden worden, unter diesen, oder unter denen nachfolgenden christlichen Kaysern, für sich gehen, alldieweil der abscheuliche Leichen-Brand bereits schon aus dem Reich verbannet, und die Leichen nach uralten Gebrauch wiederum in Städten anfiengen begraben zu werden; wie es dann nicht lang anstunde, daß der Kayser Leo das Gefas der 12. Tafeln, wegen Verbott der Stadt-Begräbnissen aufhube, und durchaus erlaubte, die Todten in der Stadt zu begraben: Quicumque autem, sive extra muros, sive intra civitatem sepelire mortuos volet, perficiendæ voluntatis facultatem habet. (x) Wer immer aber sowohl außer den Mauern, oder in der Stadt die Todten begraben will, der hat solches zu thun die freye Wahl.

Mit denen auf dem alten Fleischmarkt zum Vorschein gebrachten Särgen stimmt übereins, daß Anno 1662. am kaysrl. königl. Burg-Thor ausgegraben ne steinerne Bein-Häuslein, wovon der Herr Verfasser

(x) In Novell. 53.

fasser in seinem Sendschreiben meldet, die Beschreibung aber bey dem Daniel Messelio (y) also zu lesen: Cum igitur anno 1662. d. 28. Januarii, erutis veterum murorum fundamentis, fossores altius in terram penetrassent, invenerunt sub ipsa antiquorum mœnium basi arcam lapideam, ruditer elaboratam, & operculo tectam quadrangularem & oblongam, ac superne fastigiato, cæteroque integram, præterquam quod defectu unius ex quatuor operculi angulis, qui tamen non potuit inveniri, aliquantulum aperta esset. Intrinsecus plena fuit *terræ*, ordinariæ quidem, sed duræ & compactæ, & tanquam artificio atque industria complanata, sub qua inventa fuerunt, *ossa humani alicujus Corporis*, non tamen naturali ordine, sed promiscuè collocata. „ Als demnach im  
 „ Jahr 1662. den 28. Jenner die Gräber nach  
 „ ausgegrabenen alten Mauer-fundamenten tieffer  
 „ in die Erde getrunken, fanden sie unter dem al-  
 „ ten Mauer-Grund ein steinernen grob ausgear-  
 „ beiteten, viereckig länglichten und oben auf mit  
 „ einem Deckel zugespizten Kasten, in allen ganz,  
 „ außer einen aus denen 4. Ecken des Deckels, den  
 „ man aber nicht finden können, und daher etwas  
 „ offen war. Inwendig war er voll zwar mit or-  
 „ dinari, aber harter und so fest zusammen gedrück-  
 „ ter Erden, als ob sie durch Kunst und Fleiß also  
 „ gleich

(y) Additam. 3. ad Catal. Biblioth. Cæs. Vindob.  
 p. 174.

„ gleich gemacht wäre worden. Unter solcher fand  
 „ man Gebeine eines menschlichen Körpers, doch  
 „ nicht in natürlicher Ordnung, sondern vermischet  
 „ eingesenket. „ Noch andere *Curiosa* und *Pretiosa*  
 so in dem nemlichen Sarg, und außer demselben seynd  
 gefunden worden, beschreibet auch *Lambecius* (z.)  
 und stellet sie im Kupffer vor auf mehr Blättern,  
 worinne ihm *Nesselius* nachfolget. Die ohne Ord-  
 nung eingesenkte Beine, machen den sichern Beweis,  
 daß der Leichnam vorhero verbrennt, und die über-  
 gebliebene Knochen nur beygesetzt worden.

Wenn *Lambecius* und *Nesselius* mit denen Wort-  
 ten: *in vnerunt sub ipsa antiquorum maenium*  
*basi arcam lapideam*, fanden sie unter dem  
 alten Mauer-Grund einen steinernen Ka-  
 sten, oder Sarg, satzsam klar von der Sache re-  
 den sollen, so scheint dieser Sarg ein andere Probe  
 zu machen, als man vermüthete. Ist er unmittel-  
 te unter dem alten Mauer-Grund begraben gelegen,  
 müste er vor Aufbäuhung der Stadtmauer schon an  
 dem Ort gelegen seyn, weil man die Grundveste sol-  
 cher Mauer darauf erbäuet gefunden. Sofort, daß  
 die Römer und keine andern diese Stadtmauer er-  
 bäuet, ergebete sich aus dem, daß der Sarg un-  
 berührt, und die Gebeine samt der künstlich einge-  
 schlagenen Erden unverstört geblieben, nach Inhalt  
 des römischen Gesazes: *Deorum Manium iuxta*  
*sacra sunt.* (a) Die Rechte der abgestorben-  
 nen

(z) *Lib. i. Comment. p. 80. seqq.*

(a) *ap. Tull. Cic. Lib. 2. de Leg. fol. 441.*

nen Seelen sollen heilig seyn. Dahero Hadrianus Turnebus (b) gesprochen: Sepulcra violari, cineresque eorum dissipari sceleratissimum omnium putabant. „Die Gräber verlegen, und derselben Aschen zerstreuen, hielte man „aus allen für das größte Laster.“ So müßte also diese Stadtmauer unter den Römern, und nicht unter den österreichischen babenbergischen Herzogen und Landsfürsten, weder noch später seyn erbauet worden. Denen Christen, die auf heydnische Grabstädte obacht zu haben nicht obligiret seynd, möchte man solches Stadtmauer-Gebäu auf dem alt römischen Todten-Kasten nicht zumuthen. Ungezweifelt hätten die Christen bey Grabung der Mauer-Fundamenten, und Entdeckung eines alten Sarges solchen heraus gezogen, und so fleißig durchsuchet, als man denselben Anno 1662. durchsuchet hat.

Sollte jemand streiten, daß die ermelte abgebrochene Mauer am Burg-Thor keine römische, sondern vielmehr Babenbergische Mauer habe seyn mögen, weil nach Beweis der mit dem Sarg gefundenen Medaillen des Kayfers Antonini Caracalla, dieser Todten-Kasten im dritten Säculo erst da unter die Erden gekommen, und die Mauer auch nicht ehe, sondern viel später, und nicht mehr von Römern hatte mögen erbauet werden; so konnte es ungeacht der Medaillen doch ein alt römische Mauer gewesen seyn, welche mehrer Jahr nach den Caracalla bey Erweiterung der Stadt, oder anderer Ursachen halber hat

D

mögen

(b) Adversar. Lib. 14. c. 21.

mögen aufgeführt werden, und zwar dergestalt, daß nachdem die erste Mauer eingerissen worden, und der Todten-Sarg außer der Stadt gelegen, bey Auführung dieser Mauer derselbe unter solche zu liegen gekommen. Denn jedermann ist bekannt, daß oftmals ein Gebäu wegen den andern demoliret: und anstatt des alten ein neues gebauet wird; dahero auch Stadt-Mauern oft weichen müssen. Das nemliche geschah letzens mit widerholter Stadtmauer am Burg-Thor, wovon Lambecius und Resselius (c) noch dieses berichten: *Sacratissimus Imperator ac Dominus Noster LEOPOLDVS decrevit, ut diruta illa veteris muri parte novum extrueretur ædificium, quod antiquo adjunctum Palatio Cæsareo, non tantum utilitati inserviret Domus Augustæ, verum etiam jam memoratæ areæ Palatinæ splendorem augetet & magnificentiam.* „Ihre geheiligte Majestät des  
 „Kaysers Leopoldi, unsers Herrns haben beschloffen,  
 „daß nach niedergerissenen Theil der alten  
 „Mauer ein neues Gebäu solle geführt werden,  
 „welches zu nächst an den alten kayserslichen Pallast  
 „nicht nur zum Nutzen des augustalischen Hauses  
 „dienen, sondern den schon gemeldeten Burg-Platz  
 „ein prächtigeres Ansehen machen solle.“ Sofern nun solchemnach die Römer diesen alten Stadtmauer Theil erbauet, ist die Folge richtig, daß es ein Theil von der Stadtmauer *Vindobona* gewesen, und diese alte Stadt am Platz des heutigen Wiens ihr Lage gehabt habe.

Man

(c) *Locis sup. cit.*

Man erachtet diese Folge um so viel zuverlässiger zu seyn, dieweil in der gegenwärtigen Stadt Wien Peripherie unlaugbare Kennzeichen von denen alt römischen Mauern vorhanden. Man betrachte den untern Theil des Schotten-Thors, der sich auf der Pastey droben auf dreyen Seiten zeiget: man nehme von dort hinunter den auf der Elend-Pastey so genannten Juden-Thurn: und den Arsenal-Thurn in Augenschein, von welchen allen im ersten Theil des alt und neuen Wiens (d) gehandelt wird, dergleichen sich auch zeiget an einem abgetragenen Thurn am kaiserlich Leopoldinischen Burg-Gebäu, auf der Kleinen Pastey daroben neben der kleinen Stiegen, und man erwege, ob nicht diese nach Art der Diamanten erhabene und herfürragende quadersteinerne Monumenten, ein alt römisches, und nicht von den mitlern Zeiten elenden Gebäudes des noch stehenden rothen Thurms weit unterschiedenes, auch viel älteres und vollkommeneres Bauwesen vor Augen stellen? Soll man diese für etwas gothisches halten? mit nichten. Sie seynd Ueberbleibsel von der alt römischen Stadtmauer, die sie ehedessen geziehret, und legen an Tag, daß Bindobona da gestanden, allwo heut zu Tage Wien unter dem Schutze des Himmels gesegnet lebet, und floriret.